

# WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

## Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

### Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler                      Stefan Sandrini  
Stefan Engele  
Martina Malfertheiner            Oskar Malfertheiner  
Stefano Seppi                      Massimo Moser  
Andrea Tinti                        Michael Schieder  
Stephanie Vigl                      Roberto Cainelli

### Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

### Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte                Iwan Gasser  
Thomas Sandrini

<b>Nummer:</b>	50
<b>vom:</b>	2022-05-13
<b>Autor:</b>	Andrea Tinti

## Rundschreiben

An alle interessierten Kunden

### Dividenden an natürliche Personen aus Gewinnrücklagen bis 2017: mögliche Vorteile einer Ausschüttung innerhalb 31.12.2022

#### 1 Einführung

Ab dem 1. Januar 2018<sup>1</sup> unterliegen ausgeschüttete Gewinne (Dividenden) aus wesentlichen<sup>2</sup> Beteiligungen, die von natürlichen Personen außerhalb eines Unternehmens gehalten werden, einer Abzugssteuer von 26 %<sup>3</sup>, wie es für nicht wesentlichen Beteiligungen der Fall ist.

Für die bis zum 31. Dezember 2017 erwirtschafteten Gewinne, für welche der entsprechende Ausschüttungsbeschluss noch bis 31. Dezember 2022 getroffen wird, gilt jedoch eine günstigere Übergangsregelung<sup>4</sup>.

#### 2 Übergangsregelung

Die Übergangsregelung<sup>5</sup> sieht vor, dass für die Besteuerung von Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen noch das frühere Teileinkünfteverfahren angewandt werden kann,

- wenn die Ausschüttung Rücklagen aus bis 31. Dezember 2017 erwirtschafteten Gewinnen betrifft;
- wenn der entsprechende Ausschüttungsbeschluss noch bis 31. Dezember 2022 getroffen wird.

Durch die Anwendung dieser Regelung können die entsprechenden Dividenden nur für ein bestimmtes Ausmaß bzw. für einen bestimmten Anteil zur Irpef-Bemessungsgrundlage gerechnet werden und zwar wie folgt:

- 40 % ihres Betrags, wenn sie sich auf Gewinne beziehen, die bis zum 31. Dezember 2007 erzielt wurden<sup>6</sup>
- 49,72 % ihres Betrags, wenn sie Gewinne der Jahre 2008 bis 2016 betreffen<sup>7</sup>;
- 58,14 % ihres Betrags, wenn sie sich auf Gewinne beziehen, die im Geschäftsjahr 2017

1 Nach der Reform durch das Haushaltsgesetz 2018 (Art. 1, Abs. 999 bis 1006, Gesetz 205 vom 27.12.20217

2 Gemäß Art. 67, Abs. 1, Bstb. c) DPR 917/1986

3 Gemäß Art. 3, Abs. 1 D.L. 24.4.2014 Nr. 66 und Art. Art. 44, Abs. 1, Bstb. e) DPR 917/1986

4 Gesetz 205/2017 und Ministerialdekret D.M. 26.05.201

5 Art. 1, Abs. 1006, Gesetz vom 27.12.20217, Nr. 205 und Ministerialdekret D.M. 26.05.2017

6 Art. 47 del DPR 917/1986

7 Ministerialdekret D.M. 2.4.2008

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: [info@winkler-sandrini.it](mailto:info@winkler-sandrini.it), zertifizierte E-Mail PEC: [winkler-sandrini@legalmail.it](mailto:winkler-sandrini@legalmail.it)

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

erzielt wurden<sup>8</sup>.

## 2.1 Gesetzliche Vermutung

Darüber hinaus ist eine gesetzliche Vermutung zugunsten des Steuerpflichtigen vorgesehen<sup>9</sup>, wonach die **ausgeschütteten Dividenden** zunächst mit den bis 2007 erwirtschafteten Gewinnen (besteuert mit 40 %), dann bis 2016 (besteuert mit 49,72 %) und - erst nach Ausschöpfung aller vorher vorhandenen Rücklagen - mit den Gewinnen von 2017 (besteuert mit 58,14 %) als gebildet gelten. Als zuerst ausgeschüttet gelten demnach immer die älteren Rücklagen, die der **geringeren Besteuerung** unterliegen<sup>10</sup>.

Im Wesentlichen bestimmt die Anwendung der Übergangsregelung, dass die bis 2017 erwirtschafteten Gewinne - wenn die Ausschüttung zwischen 2018 und 2022 beschlossen wird - nicht der neuen Abzugssteuer von 26 %, sondern dem früheren Teileinkünfteverfahren unterliegen.

Darüber hinaus ist nach Ansicht der Agentur der Einnahmen<sup>11</sup> die genannte Schichtung der Gewinnrücklagen bis 31.12.2017 einheitlich und anteilig gegenüber allen Gesellschaftern anzuwenden, unabhängig davon ob es sich um wesentliche oder nicht wesentliche Beteiligung handelt und unabhängig vom Beschluss der Gesellschafterversammlung.

## 3 Überlegungen, die bei einer Ausschüttung berücksichtigt werden sollten

**Steuerliche Vorteile** aus rechnerischer Sicht ergeben sich jedenfalls in folgenden Fällen:

- bei der Ausschüttung der Gewinnrücklagen, die bis 2016 erwirtschaftet wurden (bei Gewinnen aus dem Jahr 2017 könnten die Vorteile aufgrund der regionalen und kommunalen Irpef-Zuschläge schwinden);
- Ausschüttungen von Dividenden von **ausländischen Gesellschaften**: während bei Anwendung der Abgeltungssteuer von 26 Prozent die Anrechnung der im Ausland gezahlten Steuer verloren ginge, kann man bei wesentlichen Beteiligungen bei Auszahlung von Gewinnrücklagen durch die beschriebene Übergangsregelung die im Ausland gezahlte Steuer der italienischen Steuer zumindest anteilig anrechnen.

Andere Aspekte die zu berücksichtigen sind:

- bei einer Ausschüttung fallen die genannten Einkommenssteuern an; wir erinnern daran, dass Dividenden beim Empfänger nach dem Abflussprinzip (Kassaprinzip) also im Jahr des Erhalts/Inkassos besteuert werden; demnach kann das Jahr der Besteuerung der Dividenden nicht mit dem Jahr des Beschlusses zur Auszahlung der Dividenden übereinstimmen, wenn die Dividenden erst in den folgenden Jahren effektiv ausbezahlt werden;
- wurde die Eigenkapitalförderung Super-ACE<sup>12</sup> aufgrund der Erhöhungen des Eigenkapitals im Jahr 2021 in Anspruch genommen, könnten durch die Ausschüttung der Dividenden in den Jahren 2022 und 2023 aufgrund der vorgesehenen Sperrfrist Nachteile entstehen (es ist von Fall zu Fall zu prüfen, ob Gegenmaßnahmen planbar sind um dennoch Vorteile erzielen zu können);
- werden die Dividenden beschlossen aber dann nicht behoben, wäre eine schriftliche

<sup>8</sup> Ministerialdekret D.M. 26.5.2017

<sup>9</sup> Ministerialdekret D.M. 26.5.2017

<sup>10</sup> Weiters sei auch die gesetzliche Vermutung erinnert die in Artikel 47, Absatz 1 des DPR 917/1986 enthalten ist: Unabhängig vom Beschluss der Gesellschafterversammlung gelten bei vorhandenen Gewinnrücklagen immer diese als zuerst ausgeschüttet und nicht etwaige Kapitalrücklagen (z.B. Zuzahlungen der Gesellschafter, oder Aufgeld), ausgenommen die Rücklagen unter Steueraussetzung.

<sup>11</sup> Antwort auf Auskunftsverfahren Agentur der Einnahmen Nr. 163/2022

<sup>12</sup> Art. 19, Abs. 2-7 Ministerialdekret DL 73/2021

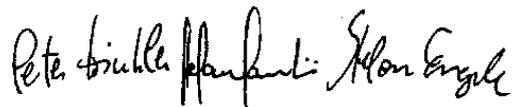
Vereinbarung zu treffen, da Geldmittel in der Gesellschaft bleiben, die vom Finanzamt als Gesellschafterfinanzierung ausgelegt werden könnten;

- wirtschaftliche und finanzielle Aspekte (Vermögensparameter, finanzielles Gleichgewicht. usw.).

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Winkler & Sandrini*  
*Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*

Handwritten signature in black ink, appearing to read "Peter Winkler".